

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem Verein **Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal** wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 12 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren beginnend ab 19.02.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "**Kirchdorf an der Krems**" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität, umfasst das Versorgungsgebiet den Bereich von Kremsmünster, Kirchdorf an der Krems bis Klaus an der Pyhrnbahn und entlang der Pyhrnautobahn, soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Es umfasst folgende Gemeinden vollständig: Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf in Oberösterreich sowie Schlierbach. Teilweise versorgt werden die Gemeinden Kremsmünster, Nußbach, Ried im Traunkreis, sowie Wartberg an der Krems. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit welchem zur Befähigung radiointeressierter Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen wird. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei mindestens 50 % der gesamten Sendezeit für den offenen Zugang reserviert ist. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen, lehrlingsausbildenden Institutionen, freien Jugendwohlfahrtsträgern und Institutionen der Erwachsenenbildung verfolgt.

Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Wortsendungen werden gegenüber Musiksendungen bei der Vergabe von Sendezeit bevorzugt. Nachrichten werden bei entsprechender Aktualität und Nachrichtenwert außerhalb der durch den Sendeplan vorgegebenen Zeiten gesendet. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. Die inhaltliche Programmgestaltung erfolgt im Rahmen der von den Sendungsmachern einzuhaltenden Charta der Freien Radios.

2. Dem Verein **Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass diese zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.
6. Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein **Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 15.11.2010 langte bei der KommAustria der Antrag des Vereins Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal (im Folgenden: Verein Radio B 138) auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ ein.

Am 17.11.2010 erteilte die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG. Am 24.11.2010 übermittelte der Verein Radio B 138 die fehlenden Unterlagen.

Der darauf von der KommAustria zum technischen Amtssachverständigen bestellte Thomas Janiczek wurde beauftragt, ein Gutachten zur Frage der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Zulassung zu erstellen. Er legte dieses am 24.01.2011 vor.

Am 27.07.2011 machte der Verein Radio B 138 ergänzende Angaben zu dem von ihm gestellten Antrag.

Am 17.10.2011 langten weitere ergänzende Angaben zum gestellten Antrag ein.

Am 15.12.2011 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“ beziehungsweise der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 16.02.2012 um 13:00 Uhr.

Am 22.12.2011 langte die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch den Verein Radio B 138 ein. Am 08.02.2012 langte ein Antrag der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., ebenfalls auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gerichtet, ein.

Am 20.02.2012 beantragte der Verein Radio B 138 die Übermittlung des Antrags der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. zur Einsicht. Diesem Antrag wurde am 22.02.2012 durch elektronische Übermittlung des Antrags der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. nachgekommen.

Mit Schreiben vom 02.05.2012 zog die KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. ihren Antrag vom 08.02.2012 zurück. Mit Schreiben vom 15.05.2012 wurde die Antragsrückziehung an den Verein Radio B 138 übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.08.2012 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 10.08.2012 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zum Antrag des Vereins Radio B 138 Stellung.

Am 11.09.2012 legte der Verein Radio B 138 einen Vereinsregisterauszug mit Stichtag vom 11.09.2012 vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst den Bereich von Kremsmünster, Kirchdorf an der Krems bis Klaus an der Pyhrnbahn und entlang der Pyhrnautobahn, soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Es umfasst folgende Gemeinden vollständig: Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf in Oberösterreich sowie Schlierbach. Teilweise werden die Gemeinden Kremsmünster, Nußbach, Ried im Traunkreis, sowie Wartberg an der Krems versorgt.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ werden 25.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt. Für sie besteht kein Eintrag im Genfer Plan.

Für die beantragte Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ ist das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen worden.

Das Konzept der Antragstellerin ist technisch realisierbar und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre

- Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
- Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
- Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme der angeführten Hörfunkveranstalter nach § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G empfangbar:

„Life Radio (Oberösterreich)“ (Life Radio GmbH & Co KG):

Das Programm "Life Radio" umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

„Welle 1 Linz“ (WELLE SALZBURG GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der Hörer zwischen 10 und 39 Jahren. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "Current based AC" und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil in Höhe von 30 % richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

„KRONEHIT“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; teilweise empfangbar):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

„Lounge FM“ (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH; teilweise empfangbar):

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll. Zielgruppe sind urbane 15 bis 55 Jährige. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von

06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte gehen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung.

“Radio Arabella Linz” (Privatradio Arabella GmbH & Co KG; teilweise empfangbar):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden.

2.3. Zum Antrag des Vereins Freies Radio B 138

Antrag

Der Antrag des Vereins B 138 richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben.

Struktur und Beteiligungen

Der Verein B 138 ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR-Zahl 271240485 eingetragen. Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Vernetzung von EinzelbürgerInnen, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften, die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk sowie eine Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Radios zu erlangen und dieses zu betreiben. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren sowie EinzelbürgerInnen, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf ermöglichen.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der von den ordentlichen Mitgliedern gewählt wird. Der Vorstand besteht aus den österreichischen Staatsbürgern Michael Schedlberger (Obmann), Elisabeth Neubacher (Obmann-Stellvertreterin), Norbert Ploberger (Obmann-Stellvertreter), Markus Landl (Kassier), Tanja Landerl (Kassier-Stellvertreterin), Martin Obert-Hamberger (Schriftführer) und Michael Einzinger (Schriftführer-Stellvertreter).

Die österreichische Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Passkopien bzw. von Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise nachgewiesen. Eine Mitgliederliste des Vereins wurde vorgelegt.

Der Verein Radio B 138 hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Andere Rundfunkveranstalter und Medieninhaber sind nicht Mitglied beim Verein Radio B 138. Die ordentlichen Mitglieder sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Dem Verein Freies Radio B 138 wurde bisher mit Bescheiden der KommAustria zu KOA 1.102/08-015 vom 10.09.2008, zu KOA 1.102 /10-001 vom 20.01.2010, zu KOA 1.102/10-004 vom 29.03.2010, zu KOA 1.102/11-001 vom 15.02.2011 und zu KOA 1.102/12-001 vom 16.02.2012 jeweils eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk unter Verwendung der Übertragungskapazität "KIRCHDORF KREMS 4

(Lauterbach) 102,3 MHz" erteilt. Letztere Zulassung wurde für den Zeitraum vom 19.02.2012 bis entweder

- a) zur rechtskräftigen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 PrR-G,
- b) zur rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im Rahmen einer gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Abs. 1 PrR-G iVm § 12 PrR-G (Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung) bzw. gemäß § 12 PrR-G (Erweiterung, Verdichtung), oder
- c) längstens jedoch bis zum 18.02.2013

befristet erteilt.

Geplantes Programm

Beantragt wurde ein 24 Stunden Vollprogramm, dessen Kernmerkmale Nichtkommerzialisierung sowie der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung und die intensive Einbindung der Schulen der Region sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit mit besonderer Förderung ethnischer, kultureller oder sozialer Minderheiten sind.

Der Verein Radio B 138 bietet als „Freies Radio“ allen Personen und Gruppen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit der unzensurierten Meinungsäußerung und Informationsvermittlung. Umgesetzt wird das durch das Anbieten von konkreten Strukturen und Möglichkeiten zur Verbreitung von Zielen und Programmen sowie zur Bewerbung von Veranstaltungen im Versorgungsgebiet. Die Redaktions- und Studioräume stehen engagierten Menschen, Initiativen und Organisationen offen. Durch die Einbindung und Vernetzung der regionalen Bevölkerung ist der Verein Radio B 138 im Versorgungsgebiet vielfältig verankert. Derzeit sind über 80 Programmleute an der regelmäßigen Gestaltung der einzelnen Sendungen beteiligt.

Durch die programmatische Vielfalt im offenen Zugang und durch konkrete Schwerpunkte im Rahmen redaktionell gestalteter Sendeflächen erfährt die Berichterstattung der bereits im Gebiet um Kirchdorf an der Krems existierenden lokalen sowie überregionalen kommerziell agierenden Medien eine publizistische Ergänzung und Erweiterung (Außenpluralität). Insbesondere bei großen Radiostationen und regionalen Printmedien kommt es gemäß dem Antrag durch kommerzielle Interessen und Verpflichtungen gegenüber dem Werbemarkt zu Verkürzungen der Berichterstattung. Durch den Abbau der journalistischen Personalressourcen gibt es nach dem Antrag im Printmedienbereich kaum kritische oder reflektierende Berichterstattung über das soziale, kulturelle und politische Geschehen in der Region und auch keine mediale Plattform für die Bevölkerung, das Leben in der Region zu kommentieren.

Als regionaler Radiosender mit einem offenen Zugang unterscheidet sich der Verein Radio B 138 im Hinblick auf den regionalen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext von den anderen im Versorgungsgebieten empfangbaren Programmen. Dieses Konzept des offenen Zugangs wird bei den anderen im Versorgungsgebieten empfangbaren Programmen nicht angeboten.

Die Pluralität nach innen wird durch einen fluktuierenden Wechsel bei den Programmleuten garantiert.

Im Programmauftrag verpflichtet sich der Verein Freies Radio B 138 zu einem umfassenden Programm, das Information, Unterhaltung, Kunst und Kultur, Nachrichten sowie Bürgerbeteiligung und Lokalität beinhaltet.

Bei der Erstellung des Gesamtprogramms (von Vereinsmitgliedern oder vereinsfremden Sendungsmachern im Rahmen des offenen Zugangs produziert) werden folgende Grundsätze verfolgt:

- Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit wird für den Bereich des offenen Zugangs frei gehalten.
- Wird ein vergebener Sendeplatz nicht genutzt oder belegt, kann er kurzfristig anderwärtig verwendet werden.
- Die Sendezeiten werden von der Programmkoordination direkt an die Sendungsmacherinnen dirigiert. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.
- Die Programmerstellung und -koordination hat auf regionale Bezüge Bedacht zu nehmen
- Wortsendungen werden gegenüber Musiksendungen bei der Vergabe von Sendezeit bevorzugt.
- Programme, deren Aktualität oder Nachrichtenwert als sehr hoch eingeschätzt wird, können auch außerhalb der durch den Sendeplan vorgegebenen Zeiten gesendet werden.

Im Rahmen des Gesamtprogramms werden folgende Sendeformate produziert:

- „Heimspiel“: Die Musikredaktion des Freien Radios B 138 präsentiert in dieser wöchentlichen einstündigen Sendung aktuelle Musik von ausschließlich österreichischen InterpretInnen und liefert Hintergrundinformationen zu den KünstlerInnen.
- „Unerhört“: Einmal pro Woche präsentiert und kommentiert die Musikredaktion ohne vorheriges Hören die Tonträger, die dem Radiosender mit der Bitte um Veröffentlichung zugesendet wurden.
- „Kleinstadtgeflüster“: Die MitarbeiterInnen von Radio B138 präsentieren in diesem Format redaktionell erarbeitete Beiträge zum Geschehen in der Region. Dieses Format erscheint nach Ermessen der Redaktion. Durch die professionelle Begleitung und Anleitung der Kunst- und Kulturschaffenden bzw. engagierter Menschen beim Betrieb des Radios entsteht eine hohe Integration der Zivilbevölkerung in den Radiobetrieb, wodurch ein bewusstes Zeichen des offenen Zugangs und der Meinungsvielfalt gesetzt wird.

Im Gesamtprogramm finden sich neben moderierten Musikformaten auch unterschiedlichste Musikgenres (Jazz, Country, Techno, Pop, Heavy Metal, Progressive Rock etc.). Das Musikprogramm wird von den jeweiligen Sendungsmachern gestaltet und bietet hierdurch eine große Vielfalt. Darüber hinaus gibt es Sendeformate, die ausschließlich in Österreich lebende Musiker und Musikerinnen präsentieren, wodurch diesen Künstlern eine Plattform geboten wird. Ferner werden Informationsmagazine (z.B. über das Leben im Mittelalter oder über Basketball), Reiseberichte, interkulturelle Programme, Interviewbeiträge, Mitschnitte von Vorträgen und Konzerten sowie Jugendkulturprogramme produziert und gesendet.

Inhaltlich erfolgt in der Programmgestaltung die Festlegung auf die Grundsätze der Charta der Freien Radios (Offener Zugang, Partizipation, Gemeinnützigkeit, Nichtkommerzialität, Transparenz, Lokalbezug, Regionale Entwicklung, Unabhängigkeit, Selbstbestimmtheit, Solidarität, Emanzipation, Meinungsvielfalt, Gleichberechtigung, Menschenwürde und Demokratie).

Alle Programmteile werden eigenständig (im Sinne von entweder von Vereinsmitgliedern oder von vereinsfremden Sendungsmachern im Rahmen des offenen Zugangs) – aber jedenfalls ohne Zulieferung eines Mantelprogramms – produziert. Lediglich die Übernahme einzelner Sendungen ist im Austausch mit anderen freien Radios vorgesehen.

Im Rahmen der Kooperation mit Schulen und Ausbildungsträgern ist die sehr weit reichende Autonomie bei der Programmgestaltung ein besonderes Anliegen, da so sichergestellt wird, dass den Lehrern und Schülern die mediengestalterischen Möglichkeiten im Rahmen des Unterrichts offen gelassen werden. Aus der bisherigen Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen der bestehenden Ausbildungshörfunkzulassung haben sich eigene Sendeschienen entwickelt, die mittlerweile regelmäßig produziert und gesendet werden. Diese im Sinne eines Kultur- und Bildungskanals geschaffenen Sendungen befassen sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen im Sendegebiet bzw. in der Region.

Die Integration von Minderheiten und Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder kulturellen Herkunft in der lokalen Medienlandschaft kaum vertreten sind, ist ein wichtiger und zentraler Programmauftrag des Vereins Radio B 138.

Besonderes Augenmerk setzt der Verein Radio B 138 auf die Vielfalt von Kulturen, Generationen und Sprachen. Menschen mit Migrationshintergrund haben durch den offenen Zugang die Möglichkeit, sich und ihre Kultur zu präsentieren oder in der Form eines Muttersprachenradios Menschen des eigenen Kulturkreises anzusprechen.

Diese Möglichkeiten stehen nach dem Antrag auch weiteren Personenkreisen wie zum Beispiel Senioren, Fraueninitiativen, aber auch sozialen Randgruppen, die ansonsten nur schwer Zugang zur Mediengestaltung haben, offen.

Alle Programme werden im Einklang mit der Österreichischen Rechtsordnung gestaltet. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information wird laut Antragsteller daher nur innerhalb dieses Rahmens beschränkt. Von der Programmgestaltung ausgeschlossen sind politische Parteien und nicht anerkannte religiöse Gemeinschaften und Gruppen.

Das beantragte Programm entspricht dem Grundsatz der Nichtkommerzialität. Werbung für wahlwerbende Gruppen wird nicht gesendet.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Verein Radio B 138 verfügt im Hinblick auf den geplanten Radiobetrieb über folgende Organisationsstruktur:

- Vereinsobmann: Planung und Umsetzung des Vereinszwecks, Konzipierung von neuen Projekten, technische Realisierung des Sendebetriebs
- Geschäftsführung: Beschäftigt im Ausmaß von 30 Wochenstunden, Geschäftsablauf, Organisation des laufenden Betriebs
- Programmkoordinator: Beschäftigt im Ausmaß von 38 Wochenstunden, zuständig für die Organisation des offenen Zugangs und der so produzierten Programme, Betreuung der Programmstruktur und der technischen Ausstattung des Radiostudios
- Techniker und medienpädagogischer Mitarbeiter in Ausbildung: Mitarbeit in Form einer Stiftungsmaßnahme, technische Umsetzung des Sendebetriebs, medienpädagogische Begleitung im außerschulischen Bereich
- Musikredakteur: Geringfügige Beschäftigung, Aufgaben der Musikredaktion

Die Vorstandsmitglieder des Vereins Radio B 138 üben im Zusammenhang mit der Organisation des Radiobetriebs die einzelnen Vereinsagenden wie folgt aus:

Obmann Michael Schedlberger:	Sendetechnik, Repräsentation des Vereins nach Außen, redaktionelle Tätigkeit als Sendungsmacher
Obmann-Stellvertreterin Elisabeth Neubacher:	redaktionelle Tätigkeit als Sendungsmacherin, hauptamtliche Geschäftsführung
Obmann-Stellvertreter Norbert Ploberger:	Repräsentation des Vereins nach Außen, redaktionelle Tätigkeit als Sendungsmacher
Kassier Markus Landl:	Tätigkeit als Kassier; Finanzbereich
Kassier-Stellvertreterin Tanja Landerl:	redaktionelle Tätigkeit als Sendungsmacherin
Schriftführer Martin Obert-Hamberger:	hauptamtlicher Programmkoordinator, Technik
Schriftführer-Stellvertreter Michael Einzinger:	redaktionelle Tätigkeit als Sendungsmacher

Die geschäftsführende Obmann-Stellvertreterin Elisabeth Neubacher ist Diplompädagogin, und verfügt über mehrjährige Erfahrung im außerschulischen Jugendbereich und in der Sozialpädagogik. Ferner verfügt sie über mehrjährige Erfahrung im Kulturmanagement durch diverse Vereinstätigkeiten in diesem Bereich. Sie übt die Tätigkeit der Geschäftsführung des Vereins Radio B 138 seit Mai 2010 aus. Zu den Agenden der Geschäftsführung gehören: Geschäftsablauf, Organisation des laufenden Betriebs, Konzipierung von neuen Projekten, Förderansuchen, Projektmanagement, Kommunikation sowie konzeptionelle Arbeit.

Der Schriftführer Martin Obert-Hamberger absolvierte die Lehrredaktion und ein Praktikum beim Freien Rundfunk Oberösterreich. Ferner absolvierte er den Zertifikatslehrgang für Kulturmanagement beim Institut für Kulturkonzepte. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Kulturbereich als selbständiger Gastronom und Event-Veranstalter. Er ist seit Juni 2007 als Techniker, Redakteur und Programmkoordinator beim Verein Radio B 138 tätig.

Als Musikredakteur ist Alexander Sackel vorgesehen. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung als Redakteur (Print und Online) im In- und Ausland und ist bereits jetzt beim Verein Radio B 138 in dieser Position tätig.

Michael Schedlberger und Elisabeth Neubacher sind seit mehreren Jahren im Rahmen des bestehenden Ausbildungshörfunks für die operative Leitung des Vereins Radio B 138 und damit für die Veranstaltung des Radiobetriebs verantwortlich.

Martin Obert-Hamberger verantwortet die Bereiche Kommunikation, Programmkoordination, Ausbildung, Technik, Musikredaktion sowie die Online-Redaktion.

Der Verein Radio B 138 verfügt aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Veranstalter von Ausbildungshörfunk über Studioräumlichkeiten, die auch zukünftig genutzt werden können.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Radio B 138 in seinem Antrag abschließend auf seine bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Veranstaltung des Radiobetriebs durch den Verein Radio B 138 erfolgt in Form einer am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientierten Organisationsform. Die Tätigkeit des Vereins Radio B 138 ist entsprechend seinem Selbstverständnis als nichtkommerzielles Freies Radio nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Es wurde eine Einnahmen- und Ausgabenplanung (Budgetentwicklung) bis einschließlich des Jahres 2014 vorgelegt:

Zur Sicherung seiner Existenz und Unabhängigkeit und damit auch der Gewährleistung des Radiobetriebs setzt der Verein Radio B 138 auf eine Diversifizierung seiner Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt primär durch öffentliche Förderungen aber auch durch andere Einnahmequellen wie bspw. Erträgen aus Veranstaltungen, Erträgen aus dem Getränkeverkauf sowie aus Merchandising. An unbaren Einnahmequellen (Spenden, Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern und anderen Organisationen) erhält der Verein B 138 dauerhaft folgende Leistungen: Gestaltung und Druck von Werbematerialien, Internetanschluss, Serverhosting, Sendewartung, Homepagewartung, Buchhaltung, Wartung Radioautomation. Diese Leistungen werden vom Verein Radio B 138 mit EUR 9.300,- jährlich bewertet.

Festzuhalten ist, dass für den dargestellten Zeitraum bis auf Einnahmen aus erbrachten Leistungen in Höhe von unter EUR 3.500,- jährlich sämtliche Einnahmen aus verschiedenen Förderungen stammen sollen. Es wird dabei von im Wesentlichen konstanten Förderungen in Höhe von insgesamt ca. EUR 150.000,- ausgegangen. Als bedeutendste Förderung wird dabei der Erhalt von Fördermitteln aus dem bei der RTR-GmbH angesiedelten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks in Höhe von etwa EUR 105.000,- jährlich angenommen.

Ausgabenseitig ist festzuhalten, dass ein Ansteigen der gesamten Personalaufwendungen auf knapp über EUR 100.000,- jährlich vorgesehen ist. Der Sachaufwand beträgt für diesen Zeitraum jährlich knapp unter EUR 50.000,-.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Verein Radio B 138 für den beantragten Zulassungszeitraum nicht nur von einem ausgeglichenem Budget, sondern sogar von leichten Überschüssen ausgeht.

Ein großer Teil der personellen Ressourcen wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und dem Vereinsvorstand getragen.

Der Verein Radio B 138 ist Vollmitglied beim Verband Freier Radios Österreich.

Ebenso verhält es sich bei der Vergabe von Landesförderungen. Der Verein Radio B 138 ist hinsichtlich der Vergabe der Förderpraxis den anderen drei Freien Radios in Oberösterreich gleichgestellt.

Zusätzliche Finanzierungsmittel ergeben sich aus Projektförderungen, zurzeit konkret von Seiten des Landes OÖ, Abteilung Soziales, des BMUKK sowie von weiteren regionalen Kooperationspartnern.

Im Detail legte der Verein Radio B 138 folgende bereits erhaltene Förderzusagen vor:

- Förderungsvertrag mit dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks, eingerichtet bei der RTR-GmbH, in Höhe von EUR 45.000,- für

Sendungen in Kooperation mit Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen vom 10.11.2010.

- Förderungsvertrag mit dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks, eingerichtet bei der RTR-GmbH, in Höhe von EUR 45.000,- für Sendeformate für SeniorInnen, Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und weitere Personengruppen, denen Zugang zur Medienlandschaft erschwert ist, vom 10.11.2010.
- Ausfallhaftung der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 05.01.2009 bis zu EUR 1.800,- jährlich bis zum Jahr 2015.
- Einräumung eines Überziehungsrahmens vom 07.07.2011 bis in Höhe von EUR 12.000,- durch die Raiffeisenkasse Inzersdorf.
- Zusage über Förderung des Projektes „MigrantInnenRadio“ durch das Land Oberösterreich vom 17.07.2011 in Höhe von EUR 4.500,- einmalig.
- Zusage über eine Förderung des Projektes „JugendRADIO B138 2010“ durch das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit vom 20.09.2010, in Höhe von EUR 4.500,- einmalig.
- Zusage über eine Förderung des Projektes "JugendRADIO B138 2011" durch das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit vom 09.08.2011, in Höhe von EUR 4.500,- einmalig.
- Zusage einer Sonderförderung durch den Landeskulturreferent des Landes Oberösterreich vom 30.08.2011 in Höhe von EUR 10.000,- einmalig.
- Zusage einer Förderung des Projekts "Mehrsprachig Lesen an den Schulen" durch das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft: Projektförderung vom 26.09.2011, in Höhe von EUR 5.000,- einmalig.
- Förderzusage "SeniorInnenradio" durch den Landeshauptmannstellvertreter Josef Ackerl vom 27.09.2011 in Höhe von EUR 4.500,- einmalig.

Technisches Konzept

Das vom Verein Radio B 138 vorgelegte technische Konzept ist gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen technisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2012 für die Erteilung der Zulassung an den Verein Radio B 138 aus. Sie führt dazu im Wesentlichen aus, dass das Freie Radio B 138 in der Region fest verankert sei, über eine treue Stammhörerschaft verfüge und sich schwerpunktmäßig der lokalen und regionalen Vereinslandschaft widme. Die Oberösterreichische Landesregierung weist dabei ausdrücklich auf das wiederholte Auftreten des Freien Radio B 138 als gerngesehener Partner von kulturellen und sozialen Initiativen hin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur aktuellen Zusammensetzung des Vereinsvorstandes ergeben sich aus dem Antrag und aus dem Auszug aus dem Vereinsregister vom 11.09.2012.

Die Antragsinhalte und die ergänzenden Vorbringen des Vereins B 138, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen, sind glaubwürdig.

Im Hinblick auf die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen war als glaubwürdig zu werten, dass der Verein Radio B 138 mit dem seit dem Jahr 2008 im Rahmen der Veranstaltung eines Ausbildungshörfunkprogramms ein dem nunmehr beantragten Programm im Großen und Ganzen vergleichbares Programm veranstaltet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sowohl die Produktion des geplanten Programms als auch die Organisation des geplanten Radiobetriebs in der beantragten Form auch zukünftig gewährleistet werden können.

Hinsichtlich der Finanzierbarkeit des geplanten Radiobetriebs ergibt sich die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben einerseits aus der Detailliertheit der für die Zukunft vorgelegten Förderzusagen sowie aufgrund der Tatsache, dass der Verein Radio B 138 bereits im Rahmen der bisherigen Zulassungen zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk eine Vielzahl von Fördermitteln von einer beachtlichen Anzahl an Fördergebern erhielt. Für die KommAustria liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das dem Verein Radio B 138 nicht auch in der Zukunft gelingen sollte.

Als wesentlichste Ausgabenposition erscheint die Höhe der projektierten Personalkosten angesichts des vorgesehenen Personalstands als nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellung, wonach das im Rahmen der angeführten Zulassungen produzierte Programm beanstandungsfrei produziert wurde, fußt darauf, dass bei der KommAustria im Rahmen ihrer ausgeübten Rechtsaufsicht keine diesbezüglichen Beschwerden einlangten.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des vom Verein Radio B 138 beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 24.01.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. ... Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein

Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. – 2. ...

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. ...

(7) – (8) ...“

Gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G ist somit ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten (a.) eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und (b.) der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass (c.) ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

a.) Der Begriff „technische Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welches mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufrieden stellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Es hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufrieden stellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412 genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl. BKS 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004; VwGH 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157).

Der in dieser Empfehlung für ländliches Gebiet vorgesehene Wert von 54 dBµV/m wurde der Berechnung der technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes zugrunde gelegt. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ können etwa 25.000 Personen versorgt werden. Vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Übertragungskapazität somit eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

b.) Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 6 PrR-G genannte Voraussetzung des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 6 PrR-G erstmals mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 Eingang ins PrR-G gefunden hat. § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hatte in der Fassung dieser Novelle folgenden Wortlaut (Hervorhebung nicht im Original):

„§ 12. (6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.“

Die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (430/A BlgNR 22. GP) hielten für die damals in Geltung stehende Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G unter anderem fest: *„Für Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird als Mindestgröße ein Richtwert von 50 000 Personen technischer Reichweite festgelegt. Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. ... Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“*

Besondere lokale Bedürfnisse im Sinne der Regelung des § 12 Abs. 6 PrR-G in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2010 waren nur solche, die über ein allgemein vorhandenes Maß hinausgingen. Derartige lokale Bedürfnisse mussten objektiv vorliegen, um die Schaffung eines neuen „kleinen“ Versorgungsgebietes rechtfertigen zu können. Als Beispiel für besondere lokale Bedürfnisse nannten die Gesetzesmaterialien (vgl. IA 430/A XXII. GP S 73) die Versorgung von Minderheiten oder geografisch eingegrenzter Regionen mit besonderer Ausrichtung (etwa Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates waren dabei jedenfalls nicht die Bedürfnisse nach einem bestimmten Programm gemeint (vgl. BKS vom 18.10.2007, 611.190/0007-BKS/2007, 30.3.2009, 611.145/0001-BKS/2009 sowie 15.06.2009, 611.190/0005-BKS/2009).

Gemäß den Erläuterungen zur nunmehr in Geltung stehenden Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G (RV 611 BlgNR 24. GP) soll *„die Änderung in § 12 Abs. 6 ... die Möglichkeit einräumen, nicht nur im Fall konkreter lokaler Bedürfnisse sondern generell bei einem erwartbaren besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vom allgemeinen Grundsatz abzuweichen, solange weiterhin sichergestellt ist, dass die Veranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Dieses Kriterium könnte insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen.“*

Obwohl nunmehr die Notwendigkeit des Nachweises zur Erfüllung besonderer lokaler Bedürfnisse entfällt, ist bei Berufung des Antragstellers auf besondere lokale Bedürfnisse auch nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass diese gemäß der zitierten Rechtsprechung des BKS weiterhin objektiv vorliegen müssen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 659).

Ferner ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität), womit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende "Marktangebot") bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Die KommAustria geht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung davon aus, dass auch bei Anwendung des § 12 Abs. 6 PrR-G, die durch das beantragte Programm zu erwartende Verbesserung der Außenpluralität positiv zu würdigen ist.

Im Programmauftrag verpflichtet sich der Verein Freies Radio B 138 zu einem umfassenden Programm, das Information, Unterhaltung, Kunst und Kultur sowie Bürgerbeteiligung und Lokalität beinhaltet. Der Verein Radio B 138 stellt durch diese redaktionelle Eigenwilligkeit eine wichtige Ergänzung in der regionalen Medienlandschaft dar und fokussiert damit auf eine erweiterte Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet. Durch die Unabhängigkeit von staatlichen, wirtschaftlichen, religiösen und politischen Institutionen und Parteien soll Einflussnahme von außen auf Programmgestaltung und Organisationsform verhindert werden. Das unter solchen Rahmenbedingungen produzierte Programm soll damit im Sinne eines breiteren Meinungsspektrum ein freies Radio mit einer Vielfalt von Formaten, Kulturen, Generationen und Sprachen darstellen können, weshalb die Redaktions- und Studioräume im Rahmen des beantragten Konzepts des offenen Zugangs engagierten Menschen, Initiativen und Organisationen offen stehen.

Dieses Konzept bzw. dessen „Andersartigkeit“ gegenüber Hörfunkprogrammen klassischer Machart bedeutet allerdings noch nicht zwingend, dass es gegenüber den bereits bisher im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen anderer Hörfunkveranstalter einen erweiterten Beitrag zur Meinungsvielfalt darstellt. Beachtenswert am vorliegenden Antrag ist allerdings, dass ein Hörfunkkonzept nach der Art des offenen Zugangs eine Vielfalt an Meinungen zu bestimmten Themen zusammenführen und auf diese Weise einen meinungsbildenden Diskurs ermöglichen könnte, wie dies sonst allenfalls in Talkradios geschieht. Unter Berücksichtigung grundsätzlicher redaktioneller Erfordernisse (Einhaltung der Charta der Freien Radios), die durch die Abwicklung des bisherigen Radiobetriebs bereits nachgewiesenermaßen erbracht wurden, kann sich somit jeder, der einen Beitrag zu einem Thema leisten möchte, an der Sendungsproduktion beteiligen.

Das beantragte Konzept des offenen Zugangs des Vereins Radio B 138 besticht vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet aus folgenden zwei Gründen:

Zum einen ist mit Ausnahme des bereits bisher im Rahmen der Veranstaltung von Ausbildungshörfunk zu empfangende und nun „regulär“ beantragte Programm im Versorgungsgebiet kein Programm zu empfangen, das in Form des offenen Zugangs und im Rahmen der Grundsätze der Charta der Freien Radios von veranstalterfremden Personen produziert wird. Die durch den offenen Zugang ermöglichte Vielzahl an programmschöpfenden Personen – darunter in Ausbildung befindliche Jugendliche sowie Minderheiten und Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder kulturellen Herkunft in der lokalen Medienlandschaft kaum vertreten sind – bzw. deren kreativem Potential, trägt wesentlich zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bei, da bei keinem der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme diese Vielzahl an sendungsgestaltenden Personen tätig ist und somit eine Vielzahl von unterschiedlichen Themen im Programm geboten wird.

Zum anderen stellen Unabhängigkeit in der Berichterstattung aber auch der Bezug zum kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen der Region um Kirchdorf an der Krems die grundsätzliche Leitlinie für die Themenwahl und Beitragsgestaltung dar. Als relevante Themen nennt der Antragsteller beispielhaft interkulturelle Programme, Interviewbeiträge, Mitschnitte von Vorträgen und Konzerten und Jugendkulturprogramme sowie Informationsmagazine über z.B. über das Leben im Mittelalter oder über Basketball und Reiseberichte. Inhaltlich erfolgt in der Programmgestaltung keine weitere Festlegung als auf die Grundsätze der Charta der Freien Radios, um den Sendungsgestaltern möglichst viele Möglichkeiten im Rahmen der Programmproduktion offen zu lassen. So haben sich bereits im Rahmen des bisherigen Betriebs des Ausbildungsradios erfolgreich eigene Sendeschienen entwickelt, die mittlerweile auch regelmäßig gesendet werden, wie etwa die Formate Heimspiel, Unerhört und Kleinstadtgeflüster. Keines der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme fokussiert in derart hohem Ausmaß auf die mit der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren 25.000 Einwohner.

Auch das Musikprogramm soll im Rahmen des offenen Zugangs durch vereinsfremde Sendungsmacher mit gestaltet werden können. Es wird von den jeweiligen Sendungsmachern gestaltet und bietet hierdurch eine große Vielfalt, die von Jazz, Country, Techno, Pop, Heavy Metal bis zu Progressive Rock reicht. Trotz der Breite und Vielfalt des bedienten Musikspektrums ist allerdings festzuhalten, dass der durch das beantragte Musikformat bewirkte Beitrag zur Programmvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet im Vergleich zum offenen Sendungszugang vergleichsweise geringer ausfällt.

Die Stärke und erwiesene praktische Durchführbarkeit des geplanten Programmkonzepts zeigt sich auch dadurch, dass es dem Verein Radio B 138 im Rahmen des bisherigen Betriebs des Ausbildungsradios durchgehend seit dem Jahr 2008 gelungen ist, das nunmehr beantragte Programm beanstandungsfrei zu produzieren.

Unter dem – zusätzlich geprüften – Aspekt der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet ist grundsätzlich positiv zu berücksichtigen, dass die Vorstandsmitglieder des Vereins Radio B 138 allesamt im Versorgungsgebiet leben und dort auch beruflich verankert sind, was auch aus diesem Grund einen hohen Lokalbezug der für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Sendungen erwarten lässt.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände war im vorliegenden Fall vom Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das Programm „B 138“ iSd § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G auszugehen.

c.) Für den Fall, dass sich ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes auf ein Gebiet mit einer technischen Reichweite von weniger als 50.000 Personen richtet, muss der Antragsteller gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt nachweisen, dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Das Tatbestandselement des Nachweises der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung hatte bereits vor der Novelle des PrR-G zum 01.10.2010 (BGBl. I, Nr. 50/2010) Bestand. So etwa der Initiativantrag 430/A, 22. GP: *„Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass ... ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. Anders als nach § 5 Abs. 3 [gemeint: PrR-G] ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Die oben zu Punkt b.) behandelte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr erforderlichen Nachweis eines „zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet soll „insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen“ (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Es ist daher trotz unverändertem Tatbestand des Nachweises der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung in einem nach § 12 Abs. 6 PrR-G neugeschaffenen Versorgungsgebiet davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht nur die Existenz von nichtkommerziellen Hörfunk-Veranstaltern weiterhin ermöglichen will, sondern diesen auch durch die erwähnte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr „lediglich“ erforderlichen Nachweis eines zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt erleichterte Bedingungen zur Zulassungserteilung schaffen wollte.

Wird nun der Nachweis der Finanzierbarkeit eng ausgelegt, wie es die Formulierung des Initiativantrag 430/A, 22. GP auch nahelegen könnte, hätte das zur Folge, dass keinem von Förderungen abhängigen nichtkommerziellen HF-Veranstalter eine Zulassung für ein neugeschaffenes Versorgungsgebiet erteilt werden könnte.

Aus den angeführten Gründen wäre es widersinnig, dem Gesetzgeber unterstellen zu wollen, dass er einerseits die Schaffung von Versorgungsgebieten mit weniger als 50.000 Einwohnern für nichtkommerzielle Veranstalter erleichtern will, aber andererseits durch sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung in einem solchen Versorgungsgebiet diese gleichzeitig verhindern will.

Diese Überlegung wird bereits durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Wortlaut des Initiativantrages 430/A, 22. GP unterstützt, wo es heißt: *"Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte."*

Unter Zugrundelegung dieser Überlegung erscheinen die finanziellen Planungen des Vereins Radio B 138 grundsätzlich vernünftig angelegt. Der Verein Radio B 138 geht hierbei von einem Budget in etwa in derzeitiger Höhe aus, wobei einnahmenseitig primär die Akquirierung von Förderungen geplant ist.

Die Pläne des Vereins Radio B 138 zur Aufbringung der Mittel sind zwar – entsprechend der Philosophie eines nichtkommerziellen Freien Radios – insofern ungewöhnlich, als im Wesentlichen lediglich auf Einnahmen aus Subventionen und Förderungen öffentlicher Stellen abgestellt wird:

Der Verein Radio B 138 legte zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen den Jahresabschluss 2010 sowie eine detaillierte Darstellung der finanziellen Entwicklung von 2010 bis 2014 (Businessplan) vor. Ausgehend vom Jahresabschluss 2010 und den zugesagten Förderungen des Landes Oberösterreich und unter Berücksichtigung der bisherigen und der erwartbaren Förderpraxis des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks stellen sich aus Sicht der KommAustria die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms durch den Verein Radio B 138.

Sowohl für Vergangenheit und Gegenwart (bis längstens zum 18.02.2012 befristete Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios) ist die Finanzierbarkeit des produzierten Programmes nachgewiesen. Da auch für die verfahrensrelevante Zukunft die weitere Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung erfolgreich dargestellt wurde, hat die KommAustria keinen Zweifel daran, dass in finanzieller Sicht die dauerhafte Hörfunkveranstaltung gewährleistet ist.

Somit konnte der Verein Radio B 138 auch den erforderlichen Nachweis der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung erbringen.

Da vom beantragten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und der Verein Radio B 138 auch die Finanzierbarkeit der geplanten Hörfunkveranstaltung nachgewiesen hat, liegen die Voraussetzungen zur Schaffung des Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“ vor.

4.3. Ausschreibung

Vor dem Hintergrund des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hat die KommAustria mit Veröffentlichung am 15.12.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet

zugeordneten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.4. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenem Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langte am 22.12.2011 die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch den Verein Radio B 138 ein.

Am 08.02.2012 und damit ebenfalls innerhalb der Ausschreibungsfrist langte der Antrag der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein.

Da dieser Antrag mit Schreiben vom 02.05.2012 zurückgezogen wurde, ist auf ihn im Folgenden nicht weiter einzugehen.

4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

4.5.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Der Verein B 138 hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.5.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile*

im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Der Verein Radio B 138 hat seinen Sitz in Österreich. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsangehörige. Die ordentlichen Mitglieder sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates.

Der Antragsteller ist als Verein organisiert, es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Es liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.5.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Verein Radio B 138 verfügt neben seiner spätestens am 18.02.2013 (Bescheid der KommAustria KOA 1.102/12-001 vom 16.02.2012) auslaufenden Zulassung nach § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G für die Veranstaltung von Ausbildungshörfunk über keine weitere Hörfunkzulassung. Auch die einzelnen Mitglieder des Vereins B 138 verfügen über keine Hörfunk- oder Fernsehzulassungen bzw. sind keine Medieninhaber.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.6. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Robert Walter, Dieter Kolonovits, Gerhard Muzak, Karl Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen:

Der Verein Radio B 138 hat im Zuge des Verfahrens auf die erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk bzw. auf die bestehende Erfahrung aus diesen bisherigen Tätigkeiten verwiesen. Insofern sich der Verein Radio B 138 damit auf die Beurteilung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen in den damaligen Zulassungsbescheiden zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk bezieht, ist festzuhalten, dass, auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung geschah. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen, für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Radio B 138 bewirbt sich erstmals um eine Hörfunkzulassung nach § 5 Abs. 3 PrR-G. Der Verein Radio B 138 ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit dem Jahr 2008 auf Grund von insgesamt fünf für die Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilten Zulassungen als Rundfunkveranstalter tätig. Der Antragsteller kann dabei auf ein Kernteam (Vorstandsmitglieder des Vereins) verweisen, welches über vielfältige und teils jahrelange Erfahrungen im Radiobereich bzw. über die für eine erfolgreiche Umsetzung eines Hörfunksenders notwendige Ausbildung verfügt. Der Verein Radio B 138 hat ein umfassendes Organisationskonzept vorgelegt, das mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen ausreichend Gewähr dafür bietet, eine adäquate fachliche und organisatorische Klammer für die zu signifikanten Teilen auf der Partizipation von Freiwilligen (vereinsfremde Sendungsgestalter im Rahmen des offenen Zugangs) aufbauende Programmgestaltung zu bilden.

Das Spezifische des Antrags liegt vor allem im Konzept eines nichtkommerziellen Freien Radios, wobei das Gesamtprogramm zu mindestens 50 % von vereinsfremden Sendungsmachern produziert wird. Dass dabei die wesentlichen Leitungsaufgaben des operativen Sendebetriebs wie bspw. die Programmkoordination von Vorstandsmitgliedern des Vereins Radio B 138 wahrgenommen werden, gewährleistet in inhaltlicher Sicht, dass die Programmgrundsätze des Vereins Radio B 138 auch bei Sendungen, die im Rahmen des offenen Zugangs produziert werden, eingehalten werden. Positiv zu würdigen war hier, dass diese Struktur der bereits im Rahmen des derzeitigen Betriebs des Ausbildungsradios erfolgreich angewendeten Ablauforganisation entspricht.

Das vom Verein Radio B 138 vorgelegte Konzept erscheint insoweit durchdacht und nachvollziehbar, als die hierfür erforderliche Infrastruktur (Studioräumlichkeiten und –technik)

grundsätzlich schon vorhanden ist und von Martin Obert-Hamberger, dem neben für die Programmkoordination auch für die Studio- und Sendetechnik Verantwortlichen, betreut wird. Eine grundlegende Neuentwicklung des beantragten Programmes ist angesichts des bereits gesendeten Programms daher nicht erforderlich.

Es gibt ein existierendes Sendeschema, das auch weiterhin Grundlage der beantragten Hörfunkveranstaltung sein soll. Dies erscheint insofern vernünftig, als daher zu erwarten ist, dass auch zukünftig die Produktion von Sendungen in gleichem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verein Radio B 138 konnte im Hinblick auf die im Rahmen des offenen Zugangs produzierten Sendungen außerdem nachweisen, dass er erfolgreich in der Region verankert ist. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die erforderliche Anzahl an Beiträgen von vereinsfremden Sendungsmachern produziert werden wird. Obwohl es damit keine Redaktion im klassischen Sinne geben wird, wird das bereits bestehende und erfahrene Kernteam in redaktionellen Belangen weiterhin eine koordinierende Funktion wahrnehmen.

Die – wenn auch sparsamen, dafür aber Ressourcen schonenden – Planungen erscheinen daher insgesamt plausibel, sodass vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Eignung des Vereins Radio B 138 zur Veranstaltung von Hörfunk ausgegangen werden kann.

Somit konnte der Verein Radio B 138 seine fachliche und organisatorische Eignung zur Etablierung eines freien nichtkommerziellen Radios in Kirchdorf an der Krems auf Basis einer Zulassung nach § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft darlegen.

Finanzielle Voraussetzungen:

Die gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms ist auch in diesem Verfahren zu erbringen.

Da mit dem gegenständlichen Bescheid ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wird, ist darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G der Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung zu erbringen.

Die KommAustria geht trotz des unterschiedlichen Regelungsgegenstandes der beiden angeführten Bestimmungen (subjektiver Nachweis der Befähigung des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G einerseits und objektiv erforderliche Kriterien für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G andererseits) und des unterschiedlichen Wortlautes der beiden angeführten Bestimmungen davon aus, dass mit dem gelungenen Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (siehe dazu oben Punkt 4.2.) auch die erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G gelungen ist.

4.7. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„*Programmgrundsätze*

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Verein Radio B 138 hat einen Entwurf seines in Aussicht genommenen bzw. bereits in Geltung stehenden Redaktionsstatuts vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Somit erfüllt der Verein Radio B 138 die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.8. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung spricht sich in ihrer ausführlich begründeten Stellungnahme vom 10.08.2012 für die Erteilung der Zulassung an den Verein Radio B 138 aus.

4.9. Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag des Vereins B 138 vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.10. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Derzeit ist die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität dem Verein Radio B 138 zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk zugeordnet (Bescheid der KommAustria vom 16.02.2012, KOA 1.102/12-001). Die erwähnte Zulassung wurde gemäß Spruchpunkt 1. bis entweder a) zur rechtskräftigen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 PrR-G, b) zur rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im Rahmen einer gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Abs. 1 PrR-G iVm § 12 PrR-G (Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung) bzw. § 12 PrR-G (Erweiterung, Verdichtung) oder c) längstens bis zum 18.02.2013 befristet, erteilt.

Da die Option b) im gegenständlichen Verfahren aufgrund der Antragsrückziehung der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. nicht mehr eintreten kann, war zwischen den Optionen a) und c) abzuwägen. Um die mit dem erwähnten Bescheid der KommAustria vom 16.02.2012, KOA 1.102/12-001, erteilte Zulassung nicht unnötigerweise bereits vor dem gemäß

§ 3 Abs. 5 PrR-G vorgesehenen Zulassungszeitraum von längstens einem Jahr zum Erlöschen zu bringen, war die gegenständliche Zulassung beginnend ab 19.02.2013 für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen (Spruchpunkt 1). Die mit Bescheid der KommAustria vom 16.02.2012, KOA 1.102/12-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms sowie die für den Zulassungszeitraum vorgenommene Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ endet daher mit Ablauf des 18.02.2013.

4.11. Programmgestaltung, Schema, Dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.12. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Bereich von Kremsmünster, Kirchdorf an der Krems bis Klaus an der Pyhrnbahn entlang der Pyhrnautobahn soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Es umfasst folgende Gemeinden vollständig: Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf in Oberösterreich sowie Schlierbach. Teilweise werden die Gemeinden Kremsmünster, Nußbach, Ried im Traunkreis, sowie Wartberg an der Krems versorgt.

4.13. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass hinsichtlich der beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten zwar positiv abgeschlossen wurden, allerdings noch nicht abschließend koordiniert wurden (Eintragung im Genfer Plan). Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb (VO-Funk 15.14) bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

4.14. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine

aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 19.12.2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung nichtkommerzieller Radioprojekte in Kirchdorf, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.193/12-051

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4																																																																																																																																	
2	Standort	Lauterbach																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	102,30																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio B138																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E04 58		47N54 38	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	13																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-40,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)																																																																																																																																		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">0</th> <th style="width: 10%;">10</th> <th style="width: 10%;">20</th> <th style="width: 10%;">30</th> <th style="width: 10%;">40</th> <th style="width: 10%;">50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,6</td> <td>20,7</td> <td>21,9</td> <td>22,6</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">60</th> <th style="width: 10%;">70</th> <th style="width: 10%;">80</th> <th style="width: 10%;">90</th> <th style="width: 10%;">100</th> <th style="width: 10%;">110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,4</td> <td>21,6</td> <td>20,9</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">120</th> <th style="width: 10%;">130</th> <th style="width: 10%;">140</th> <th style="width: 10%;">150</th> <th style="width: 10%;">160</th> <th style="width: 10%;">170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,8</td> <td>21,5</td> <td>22,3</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">180</th> <th style="width: 10%;">190</th> <th style="width: 10%;">200</th> <th style="width: 10%;">210</th> <th style="width: 10%;">220</th> <th style="width: 10%;">230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>20,8</td> <td>19,8</td> <td>18,0</td> <td>14,3</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">240</th> <th style="width: 10%;">250</th> <th style="width: 10%;">260</th> <th style="width: 10%;">270</th> <th style="width: 10%;">280</th> <th style="width: 10%;">290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">300</th> <th style="width: 10%;">310</th> <th style="width: 10%;">320</th> <th style="width: 10%;">330</th> <th style="width: 10%;">340</th> <th style="width: 10%;">350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>14,3</td> <td>18,0</td> </tr> </tbody> </table>	Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0	22,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3	20,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0	22,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3	10,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	8,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3	18,0				
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0	22,8																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3	20,5																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0	22,7																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3	10,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	8,0																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3	18,0																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	lokal	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D		A hex	7 hex	58 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen RDS PI Code zugewiesen																																																																																																																																		